

Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe

(Vorläuferstoffgesetz, VSG)

vom ...

Vorentwurf

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Verhinderung von Straftaten gegen Leib und Leben von Personen und gegen Sachen, die mit selber hergestellten explosionsfähigen Stoffen begangen werden. Es leistet einen Beitrag zur Verhinderung von solchen Straftaten im Ausland.

² Es regelt die Kennzeichnung von Stoffen, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können, sowie den Erwerb, den Besitz, die Ein- und Ausfuhr und die Verwendung von solchen Stoffen durch private Verwenderinnen. Es sieht eine Meldemöglichkeit für verdächtige Vorkommnisse und Sensibilisierungsmassnahmen vor.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *private Verwenderin*: natürliche oder juristische Person, die einen Vorläuferstoff nicht zu Erwerbs-, Ausbildungs- oder Forschungszwecken oder im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit verwendet und diesen nicht auf dem Markt bereitstellt;
- b. *Vorläuferstoffe*: chemische Stoffe, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können, sowie die Gemenge, Gemische und Lösungen, in denen sie enthalten sind;

SR

¹ SR 101

2017-.....

1

- c. *explosionsfähige Stoffe*: Stoffe, die ohne Zufuhr von Luft durch Zündung zur Explosion gebracht werden können und geeignet sind, dadurch Leib und Leben von Menschen zu gefährden oder Sachen zu zerstören;
- d. *Bereitstellung auf dem Markt*: entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Vorläuferstoffs auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
- e. *Einfuhr*: Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet;
- f. *Ausfuhr*: Verbringen aus dem schweizerischen Staatsgebiet.

2. Abschnitt: Zugangsbeschränkungen

Art. 3

¹ Der Bundesrat legt eine Liste von Vorläuferstoffen fest, bei denen das Risiko eines Missbrauchs besteht. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht.

² Er legt für jeden Vorläuferstoff nach Absatz 1 fest, für welche Konzentrationen welche der folgenden Zugangsstufen gilt:

- a. freier Zugang;
- b. registrierungspflichtiger Zugang;
- c. registrierungs- und bewilligungspflichtiger Zugang;
- d. kein Zugang.

³ Bei der Festlegung der Zugangsstufen berücksichtigt der Bundesrat insbesondere die Eigenschaften und die Gefährlichkeit des Vorläuferstoffs, das Risiko eines Missbrauchs und das internationale Recht.

3. Abschnitt: Private Verwenderinnen

Art. 4 Besitz von Vorläuferstoffen

¹ Der Besitz von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ist privaten Verwenderinnen nur erlaubt, wenn der Erwerb oder die Einfuhr registriert wurde.

² Der Besitz von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c ist privaten Verwenderinnen nur erlaubt, wenn sie über eine entsprechende Erwerbsbewilligung verfügen und der Erwerb oder die Einfuhr registriert wurde.

³ Der Besitz von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ist privaten Verwenderinnen nicht erlaubt.

Art. 5 Weitergabe von Vorläuferstoffen

Privaten Verwenderinnen ist die Weitergabe von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b bis d untersagt.

Art. 6 Erteilung der Erwerbsbewilligung

¹ Für den Zugang zu Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c reichen private Verwenderinnen beim Bundesamt für Polizei (fedpol) ein Gesuch ein.

² Das Gesuch muss die folgenden Angaben enthalten:

- a die Personalien des Gesuchstellers;
- b die Angaben zum Vorläuferstoff;
- c die geplante Verwendung des Vorläuferstoffs;
- d gegebenenfalls die geplante Ausfuhr des Vorläuferstoffs (Art. 9 Abs. 1).

³ Fedpol stellt eine Erwerbsbewilligung aus, wenn der Gesuchsteller volljährig ist, Wohnsitz in der Schweiz hat, einen plausiblen Verwendungszweck nennt und kein Hinderungsgrund für die Erteilung der Erwerbsbewilligung besteht.

⁴ Ein Hinderungsgrund besteht, wenn:

- a. der Gesuchsteller unter einer umfassende Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird;
- b. Hinweise bestehen, dass der Gesuchsteller den Vorläuferstoff in einer Weise verwendet, handhabt oder aufbewahrt, in der er sich selbst oder Dritte gefährdet;
- c. der Gesuchsteller wegen einer Straftat im Strafregister eingetragen ist, die befürchten lässt, dass er Straftaten gegen Leib und Leben von Personen oder gegen Sachen begehen oder zu solchen Straftaten Hilfe leisten könnte; oder
- d. andere Anhaltspunkte bestehen, wonach der Gesuchsteller Straftaten gegen Leib und Leben von Personen oder gegen Sachen begehen oder zu solchen Straftaten Hilfe leisten könnte.

⁵ Lässt sich der angegebene Verwendungszweck mit alternativen Stoffen erreichen, so kann fedpol die Erteilung der Erwerbsbewilligung verweigern. Es informiert die betroffene Person über die Alternative.

⁶ Die Erwerbsbewilligung gilt für einen oder mehrere Vorläuferstoffe und ist längstens 3 Jahre gültig. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Art. 7 Entzug der Erwerbsbewilligung

¹ Fedpol kann während der Gültigkeitsdauer der Erwerbsbewilligung periodisch überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung nach wie vor erfüllt sind.

² Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann es die Erwerbsbewilligung entziehen. Es kann Vorläuferstoffe, die gestützt auf die entzogene Erwerbsbewilligung erworben worden sind, einziehen.

³ Der Bundesrat legt die Kriterien für die Prüfung und den Entzug der Erwerbsbewilligung fest.

Art. 8 Einfuhr von Vorläuferstoffen

¹ Private Verwenderinnen dürfen Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und c nur einführen, wenn sie:

- a. die Einfuhr vorgängig elektronisch registriert haben und
- b. im Fall von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c über die erforderliche Erwerbsbewilligung verfügen.

² Auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung belegen die privaten Verwenderinnen die Registrierung und die Erteilung der Erwerbsbewilligung und machen alle sachdienlichen Angaben.

³ Für die elektronische Registrierung gilt Artikel 11 sinngemäss.

Art. 9 Ausfuhr von Vorläuferstoffen

¹ Private Verwenderinnen dürfen Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und c nur ausführen, sofern diese rechtmässig erworben wurden. Bei der Registrierung des Erwerbs und beim Gesuch um Erteilung der Erwerbsbewilligung ist die geplante Ausfuhr anzugeben.

² Auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung belegen die privaten Verwenderinnen die Registrierung und die Erteilung der Erwerbsbewilligung und machen alle sachdienlichen Angaben.

Art. 10 Vorläufige Sicherstellung von Vorläuferstoffen

¹ Die Eidgenössische Zollverwaltung stellt Vorläuferstoffe, die nicht ordnungsgemäss registriert wurden oder für die keine Erwerbsbewilligung besteht, vorläufig sicher.

² Sie erstattet Strafanzeige an fedpol, sofern sie nicht selber für die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlung zuständig ist.

4. Abschnitt: Bereitstellung von Vorläuferstoffen auf dem Markt

Art. 11 Abgabe an private Verwenderinnen

¹ Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b oder c auf dem Markt bereitstellt, darf diese nur an private Verwenderinnen abgeben, wenn diese über einen Schweizer Pass, eine Schweizer Identitätskarte oder einen Schweizer Ausländerausweis verfügen.

² Bei der Abgabe muss die Person, die den Vorläuferstoff abgibt, die folgenden Angaben im Informationssystem nach Artikel 17 registrieren:

- a. die Personalien der privaten Verwenderin, welcher der Vorläuferstoff abgegeben wird, und die Nummer des Passes, der Identitätskarte oder des Ausländerausweises;

- b die Zahlungsweise und gegebenenfalls die Nummer der verwendeten Debit- oder Kreditkarte;
- c die Angaben zum Vorläuferstoff;
- d die Angaben der privaten Verwenderin zur geplanten Verwendung des Vorläuferstoffs;
- e die Angaben zur Transaktion;
- f gegebenenfalls die Angaben zur Erwerbsbewilligung;
- g gegebenenfalls die geplante Ausfuhr des Vorläuferstoffs (Art. 9 Abs. 1).

³ Bei der Abgabe von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c muss die abgebende Person zudem im Informationssystem nach Artikel 17 prüfen, ob die private Verwenderin für den betreffenden Vorläuferstoff über eine Erwerbsbewilligung verfügt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er sorgt für einen möglichst einfachen Registrierungsvorgang.

Art. 12 Kennzeichnung

¹ Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b oder c auf dem Markt bereitstellt, muss sicherstellen, dass diese gekennzeichnet sind.

² Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Kennzeichnung fest.

5. Abschnitt: Herstellung und Besitz von explosionsfähigen Stoffen

Art. 13

¹ Privaten Verwenderinnen ist die Herstellung von explosionsfähigen Stoffen untersagt.

² Der Besitz von explosionsfähigen Stoffen, die nach Absatz 1 hergestellt wurden, ist nicht erlaubt.

6. Abschnitt: Verdachtsmeldung

Art. 14

¹ Verdächtige Vorkommnisse in Zusammenhang mit Vorläuferstoffen, wie Diebstahl, Verlust oder verdächtige Transaktionen, können fedpol gemeldet werden.

² Fedpol betreibt eine entsprechende Meldestelle und führt Sensibilisierungsmassnahmen durch.

7. Abschnitt: Datenbearbeitung und Informationssystem

Art. 15 Beschaffung von Informationen

¹ Im Rahmen der Analyse der registrierten Abgaben und Einfuhren von Vorläuferstoffen (Transaktionen), der Bearbeitung von Gesuchen um Erteilung von Erwerbsbewilligungen, der periodischen Überprüfungen von Erwerbsbewilligungen und der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen kann fedpol mittels Abrufverfahren auf die folgenden Informationssysteme zugreifen:

- a System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes;
- b System Bundesdelikte;
- c System internationale und interkantonale Polizeikooperation;
- d Automatisiertes Polizeifahndungssystem;
- e Schengener Informationssystem;
- f Nationaler Polizei-Index;
- g Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol;
- h "Index NDB" des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB);
- i Strafregister-Datenbank;
- j Informationssystem Ausweisschriften nach Artikel 11 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001²;
- k Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.

² Die Behörden des Bundes und der Kantone, namentlich die Strafverfolgungsbehörden, die Eidgenössische Zollverwaltung, die Zivilstandsbehörden und die Einwohnerkontrollen erteilen fedpol auf Anfrage Auskunft zur Erkennung und Beurteilung von möglichen Gefährdungen in Zusammenhang mit Vorläuferstoffen.

³ Personendaten können auch mittels automatisierter Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen erhoben werden.

Art. 16 Austausch von Informationen

¹ Bei der Bearbeitung von Gesuchen um Erteilung von Erwerbsbewilligungen und im Fall von verdächtigen Vorkommnissen kann fedpol Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, mit in- und ausländischen Partnerbehörden austauschen.

² In Zusammenhang mit verdächtigen Vorkommnissen gibt es Personendaten nur bekannt, wenn die Bekanntgabe notwendig ist, um eine Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden.

² SR 143.1

Art. 17 Informationssystem

¹ Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz betreibt fedpol ein Informationssystem. Es darf in diesem System Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.

² Im Rahmen der Analyse von Transaktionen, der Bearbeitung von Gesuchen um Erteilung von Erwerbsbewilligungen, der periodischen Überprüfungen von Erwerbsbewilligungen und der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen prüft fedpol, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vorläuferstoffe für Straftaten gegen Leib und Leben von Personen oder gegen Sachen verwendet werden könnten. Es ist berechtigt, hierzu die Informationen nach Artikel 18 untereinander zu vergleichen.

Art. 18 Inhalte des Informationssystems

Das Informationssystem enthält folgende Informationen:

- a. die Daten aus der Registrierung von Transaktionen;
- b. die Gesuche um Erteilung von Erwerbsbewilligungen sowie die Informationen über erteilte, verweigerte und entzogene Erwerbsbewilligungen und über die Umstände, die zur Verweigerung oder dem Entzug einer Erwerbsbewilligung geführt haben;
- c. Informationen über eingegangene Verdachtsmeldungen und über die Umstände, die zu einer solchen Meldung geführt haben;
- d. Informationen über Massnahmen, die im Fall von verdächtigen Vorkommnissen ergriffen worden sind;
- e. die Daten, die fedpol gestützt auf die Artikel 15, 16 und 24 beschafft;
- f. Urteile und andere Informationen über Ereignisse in Zusammenhang mit Chemikalien und explosionsfähigen Stoffen;
- g. die Daten, die fedpol im Rahmen von Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz und von Verwaltungsstrafverfahren nach Artikel 31 bearbeitet;
- h. Fachinformationen im Zusammenhang mit Vorläuferstoffen und deren missbräuchlicher Verwendung;
- i. statistische Informationen.

Art. 19 Auskunft- und Berichtigungsrecht

¹ Das Auskunft- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz.

² Fedpol erteilt die Auskünfte nach Rücksprache mit der Behörde, von welcher die eingetragenen Daten stammen.

³ SR 235.1

Art. 20 Abrufverfahren

Der Bundesrat kann den folgenden Behörden gestatten, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Abrufverfahren auf das Informationssystem zuzugreifen:

- a. den für die Erteilung von Bewilligungen nach dem Waffengesetz vom 20. Juni 1997⁴ und dem Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977⁵ (SprstG) zuständigen Behörden;
- b. der Eidgenössischen Zollverwaltung, fedpol und den kantonalen Polizeikorps;
- c. den am Vollzug dieses Gesetzes, namentlich den Kontrollen nach Artikel 23 Absatz 3 beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Abklärungen.

Art. 21 Verwendung der AHV-Versichertennummer

¹ Fedpol und die Behörden nach Artikel 20, die im Informationssystem nach Artikel 17 im Abrufverfahren Daten bearbeiten, sind berechtigt, die AHV-Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch zu verwenden.

² Die AHV-Versichertennummer wird zum elektronischen Datenaustausch mit anderen Datenbanken verwendet, in denen die Versichertennummer systematisch verwendet wird, sofern für einen solchen Datenaustausch mittels AHV-Versichertennummer eine Grundlage in einem Bundesgesetz besteht.

³ Die zuständigen Behörden teilen fedpol die AHV-Versichertennummer zur Verwendung im Informationssystem mit.

Art. 22 Ausführungsbestimmungen zum Informationssystem

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Aufbewahrungsdauer der Daten.

8. Abschnitt: Vollzug

Art. 23 fedpol

¹ Fedpol vollzieht dieses Gesetz, sofern dieses nicht eine andere Stelle als zuständig bezeichnet.

² Kommt jemand den Verpflichtungen nicht nach, die ihn aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen treffen, erlässt fedpol die notwendigen Verfügungen. Es kann insbesondere Vorläuferstoffe einziehen, Erwerbsbewilligungen entziehen und Massnahmen zum Schutz Dritter anordnen.

⁴ SR 514.54

⁵ SR 941.41

⁶ SR 831.10

³ Fedpol kontrolliert stichprobenweise, ob die Verkaufsstellen die Registrierungen von Transaktionen vornehmen, das Vorhandensein von Erwerbsbewilligungen prüfen und die Bestimmungen betreffend die Produktkennzeichnung einhalten. Es kann den Kantonen Aufträge zur Vornahme entsprechender Kontrollen erteilen.

Art. 24 Nachrichtendienst des Bundes

Bestehen Zweifel betreffend eine Person, die um einer Erwerbsbewilligung ersucht, der eine Erwerbsbewilligung erteilt wurde oder die Gegenstand einer Verdachtsmeldung oder einer Registrierung ist, nimmt der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) auf Anfrage von fedpol Stellung.

Art. 25 Gebühren

Der Bundesrat legt die Gebühren für den Vollzug dieses Gesetzes fest.

9. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 26 Widerhandlungen bei der Abgabe

¹ Wer unter Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen eine Transaktion nicht registriert (Art. 3 und Art. 11 Abs. 2), einen Vorläuferstoff an eine private Verwenderin abgibt, die nicht über die erforderliche Erwerbsbewilligung verfügt (Art. 3 und Art. 11 Abs. 3), oder einen Vorläuferstoff abgibt, der nicht abgegeben werden darf (Art. 3 und Art. 5), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.

³ Kennt der Täter die Verwenderin persönlich und weiss er, dass diese den Vorläuferstoff für den Eigengebrauch und in der Absicht rechtmässiger Verwendung erwirbt, wird er mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 27 Unerlaubter Besitz und unerlaubte Ein- oder Ausfuhr

¹ Wer einen Vorläuferstoff unter Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen in Besitz hat (Art. 4), wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² Wer unter Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes die Einfuhr eines im Ausland erworbenen Vorläuferstoffes nicht vorab registriert (Art. 8) oder nicht über die erforderliche Erwerbsbewilligung verfügt (Art. 8) oder wer einen Vorläuferstoff ausführt, ohne die entsprechenden Bedingungen zu erfüllen (Art. 9), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Wenn der Täter den Vorläuferstoff für den Eigengebrauch und in der Absicht rechtmässiger Verwendung besitzt, einführt oder ausführt, wird er mit Busse be-

strafft. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

⁴ Die Vorläuferstoffe werden eingezogen. Ist Absatz 3 anwendbar, erfolgt die Einziehung nach Massgabe von Art. 69 Abs. 1 des Strafgesetzbuches⁷.

Art. 28 Erschleichen einer Erwerbsbewilligung

¹ Wer sich eine Erwerbsbewilligung erschleicht, indem er unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² Wenn ein leichter Fall vorliegt, ist die Strafe Busse. Das Verfahren kann eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 29 Herstellung und Besitz von explosionsfähigen Stoffen

¹ Eine private Verwenderin, die explosionsfähige Stoffe herstellt (Art. 13 Abs. 1), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer entsprechend hergestellte explosionsfähige Stoffe besitzt (Art. 13 Abs. 2), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Wenn ein leichter Fall vorliegt, ist die Strafe Busse. Das Verfahren kann eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 30 Falsche Kennzeichnung

¹ Wer Vorläuferstoffe auf dem Markt bereitstellt und vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen über die Kennzeichnung verstösst (Art. 12), wird mit Busse bis Fr. 100'000 bestraft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.

³ In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 31 Verfolgung und Beurteilung durch fedpol

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen nach den Artikeln 26 bis 30 richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁸ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR). Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde des Bundes ist fedpol.

² Sind in einer Strafsache sowohl die Zuständigkeit fedpol nach Absatz 1 als auch Bundesgerichtsbarkeit nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Strafprozessord-

⁷ SR 311.0

⁸ SR 313.0

nung⁹ gegeben, wird die Strafverfolgung in der Hand der Bundesanwaltschaft vereinigt.

Art. 32 Verfolgung und Beurteilung durch die Eidgenössische Zollverwaltung

¹ Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung nach Artikel 27 und eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005¹⁰ (ZG) oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹¹ (MWSTG) vor, so verfolgt und beurteilt die Eidgenössische Zollverwaltung die Widerhandlungen. Das Verfahren richtet sich nach dem VStrR.

² Die Eidgenössische Zollverwaltung informiert fedpol umgehend über festgestellte Widerhandlungen nach Absatz 1. Sie stellt diesem die ergangenen Entscheide zu.

³ Auf Widerhandlungen, die gleichzeitig nach Artikel 27 und nach dem ZG oder dem MWSTG strafbar sind, wird die für die schwerere Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 33 Übergangsbestimmungen

Der Besitz von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und c, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurden, bleibt privaten Verwenderinnen erlaubt. Besteht die Gefahr einer unrechtmässigen Verwendung, kann fedpol solche Vorläuferstoffe einziehen.

Art. 34 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 35 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, ...

Ständerat, ...

⁹ SR 312.0

¹⁰ SR 631.0

¹¹ SR 641.20

Datum der Veröffentlichung: ...

Ablauf der Referendumsfrist: ...

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003¹² über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 9 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c Ziff. 1

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich des Polizeiwesens ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen sowie bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Fahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme (BPI);

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich des Polizeiwesens:
 - 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Fahndungssystem nach Artikel 15 BPI sowie der Begutachtung der Asylunwürdigkeit nach Artikel 53 AsylG

¹² SR 142.51

2. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹³

Art. 367 Abs. 2 Bst. c

² Folgende Behörden dürfen durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personendaten über Urteile nach Artikel 366 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a und b nehmen:

- c. das Bundesamt für Polizei im Rahmen von gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren sowie für die Analyse von Transaktionen, die Erteilung und die Überprüfung von Erwerbsbewilligungen, die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen, die Verfolgung und die Beurteilung von Straftaten nach dem Vorläuferstoffgesetz vom (*Datum*).

3. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008¹⁴ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 10 Abs. 4 Bst. e

⁴ Zugriff auf die Daten mittels Abrufverfahren (Online-Zugriff) haben:

- e. fedpol zur Analyse von Transaktionen, zur Erteilung und Überprüfung von Erwerbsbewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Vorläuferstoffgesetz vom (*Datum*).

Art. 11 Abs. 5 Bst. e

⁵ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- e. fedpol zur Analyse von Transaktionen, zur Erteilung und Überprüfung von Erwerbsbewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Vorläuferstoffgesetz vom (*Datum*).

Art. 12 Abs. 6 Bst. d

⁶ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- d. fedpol zur Analyse von Transaktionen, zur Erteilung und Überprüfung von Erwerbsbewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Vorläuferstoffgesetz vom (*Datum*).

Art. 15 Abs. 1 Bst. l

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

¹³ SR 311.0

¹⁴ SR 361

1. Verhinderung des Missbrauchs von Stoffen, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können.

Art. 16 Abs. 2 Bst. j

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bunds und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- j. Verhinderung des Missbrauchs von Stoffen, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können.

Art. 17 Abs. 4 Bst. m

⁴ Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben:

- m. fedpol zur Analyse von Transaktionen, zur Erteilung und Überprüfung von Erwerbsbewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Vorläuferstoffgesetz vom (*Datum*).

4. Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977¹⁵

Titel

Sprengstoffgesetz
(SprstG)

Ingress

gestützt auf die Artikel 60 Absatz 1, 95 Absatz 1, 107, 110, 118, 173 Absatz 2 und 178 Absatz 3 der Bundesverfassung¹⁶,

Ersatz von Ausdrücken

¹ Im ganzen Erlass, ausser in den Artikeln 8a und 33 Abs. 3, wird «Verkehr» ersetzt durch «Umgang», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

² In Artikel 37 Ziffer 1 wird «verkehrt» ersetzt durch «umgeht».

³ In den Artikeln 8a und 33 Absatz 3 wird «in Verkehr gebracht» ersetzt durch «auf dem Markt bereitgestellt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Sprengmitteln, die auf dem Markt bereitgestellt oder mit einer entsprechenden Herstellungsbewilligung für den Eigengebrauch hergestellt werden, mit pyrotechnischen Gegenständen und mit Schiesspulver. Seine

¹⁵ SR 941.41

¹⁶ SR 101

Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände gelten auch für Schiesspulver, mit Ausnahme der Artikel 12 Absatz 5, 14 sowie 24 Absatz 3 und soweit dafür keine besonderen Vorschriften bestehen.

Art. 3 Sachüberschrift und Abs. 1

Umgang

¹ Als Umgang gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere das Herstellen, Lagern, Besitzen, Einführen, Abgeben, Beziehen, Verwenden und Vernichten.

Art. 5 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c

² Nicht als Sprengstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- c. explosionsfähige Erzeugnisse und Präparate, die nicht zu Sprengzwecken hergestellt werden.

Art. 9 Abs. 3

³ Die Bestimmungen des Vorläuferstoffgesetzes vom (*Datum*) betreffend die Herstellung von explosionsfähigen Stoffen durch private Verwenderinnen bleiben vorbehalten.

Art. 14a

Verweigerung von Bewilligungen, Erwerbsscheinen und Ausweisen

¹ Besteht ein Hinderungsgrund, kann die zuständige Behörde einer Person die Bewilligung zur Herstellung oder Einfuhr, den Erwerbsschein oder den Ausweis verweigern oder entziehen.

² Ein Hinderungsgrund besteht, wenn:

- a. die Person unter einer umfassende Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird;
- b. Hinweise bestehen, dass die Person die Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenstände in einer Weise verwendet, handhabt oder aufbewahrt, in der sie sich selbst oder Dritte gefährdet;
- c. die Person wegen einer Straftat im Strafregister eingetragen ist, die befürchten lässt, dass sie Straftaten gegen Leib und Leben von Personen oder gegen Sachen begehen oder zu solchen Straftaten Hilfe leisten könnte; oder
- d. andere Anhaltspunkte bestehen, wonach die Person Straftaten gegen Leib und Leben von Personen oder gegen Sachen begehen oder zu solchen Straftaten Hilfe leisten könnte.

³ Der Bundesrat kann weitere Kriterien vorsehen.

⁴ Zur Prüfung der Hinderungsgründe können die zuständigen Behörden beim Bundesamt für Polizei (fedpol) Auskünfte zu Personen einholen. Hat fedpol Kenntnis

vom Vorliegen eines Hinderungsgrunds, kann es die zuständigen Behörden von Amtes wegen informieren.

5. Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016¹⁷

Art. 46 Bst. a Ziff. 10

Folgende angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten (Art. 38) Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

- a. die im Bundesamt für Polizei zuständigen Stellen:
 10. für die Analyse von Transaktionen, die Erteilung und die Überprüfung von Erwerbsbewilligungen und die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Vorläuferstoffgesetz vom (*Datum*).

¹⁷ BBl 2016 4871